

Ausweisung und Familienleben

Sachverhalt:

Mit Bescheid einer Sicherheitsdirektion wurde gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Ghana, gemäß § 17 (1) FrG die Ausweisung verfügt. Die Behörde vertrat die Auffassung, daß der Aufenthalt der Freundin des Beschwerdeführers in Österreich keinen relevanten Eingriff in das Privat- oder Familienleben des Beschwerdeführers bewirke und daß es unumgänglich sei, zur Sicherung der öffentlichen Ordnung eine Ausweisung anzuordnen, da ansonsten illegal eingereiste Fremde nach Abschluß des Asylverfahrens in Österreich bleiben und auf diese Art die staatlichen Normen zur Regelung der Einwanderungspolitik ad absurdum führen könnten.

Rechtsausführungen:

Der VwGH führt u.a. aus: Selbst wenn die Ausweisung im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer behauptete Lebensgemeinschaft einen relevanten Eingriff in sein Familienleben (§ 19 FrG) darstellen sollte, wäre damit für den Beschwerdeführer nichts gewonnen. Denn der Gerichtshof pflichtet der Ansicht der belangten Behörde bei, daß die Ausweisung zum Schutz der öffentlichen Ordnung (Art. 8 (2) EMRK) dringend geboten ist. Der hier aus dem Blickwinkel der öffentlichen Ordnung maßgebende Aspekt - das Interesse des österreichischen Staates an einem geordneten Fremdenwesen - ist hoch zu veranschlagen. Diesem Interesse liefe es grob zuwider, wenn man Fremden, die ohne erforderlichen Sichtvermerk und unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Bundesgebiet eingereist und hier während der Anhängigkeit des sie betreffenden Asylverfahrens eine Lebensgemeinschaft eingegangen sind, im Hinblick auf die solcherart geschaffenen Grundlagen für die Ermöglichung eines tatsächlichen Aufenthalts in Österreich gestatten würde, im Bundesgebiet zu verbleiben (vgl. dazu das Erkenntnis vom 27. Mai 1993, 93/18/0246).

Die Beschwerde wird aus diesen Gründen als unbegründet abgewiesen.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)